



**Verwaltungsvorschrift  
für Anforderungskriterien für die Eintragung in die  
Sachverständigenliste Strafrecht und  
Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und  
Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und  
Jugendhilfe, und Sozialrecht der  
Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**

Vom 24. März 2012

Stand: 18.06.2012; 12.00 Uhr

Die Landespsychotherapeutenkammer erlässt folgende Richtlinien, denen die Vertreterversammlung am 24. März 2012 zugestimmt hat und die am 16. Juni 2012 in Kraft getreten sind (Psychotherapeutenjournal 2/2012, S. 141, Einhefter S. 4 ff.):

**§ 1**

**Erstellung einer Sachverständigenliste**

(1) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg erstellt eine Sachverständigenliste für die in Absatz 2 genannten Bereiche. Kammermitglieder können sich als Sachverständige in diese Sachverständigenliste eintragen lassen. Die Landespsychotherapeutenkammer macht diese Liste öffentlich und für Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften und weitere Institutionen zugänglich.

- (2) Die Sachverständigenliste wird in die Bereiche
- a. Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht,
  - b. Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage,
  - c. Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe,
  - d. Sozialrecht

unterteilt.

**§ 2**

**Antragsverfahren**

(1) Eine Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt auf Antrag für einen oder für mehreren der in § 1 Absatz 2 genannten Bereiche, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 3 oder die Voraussetzungen des § 9 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt.

(2) Der Antrag auf Eintragung in die Sachverständigenliste ist schriftlich bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zu stellen. Die



---

Landespsychotherapeutenkammer entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

(3) Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller eingeleitet worden, kann die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg die Entscheidung über den Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens zurückstellen.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste**

(1) Die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Sachverständigenliste erfüllt, wer als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert ist und die erforderliche Sachkenntnis (Absatz 2) besitzt, sowie die erforderliche Zuverlässigkeit in seiner Person (Absatz 3) bietet.

(2) Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer strukturierten Fortbildung gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage dieser Verwaltungsvorschrift oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung (§ 9), und praktische Erfahrungen in der Gutachtertätigkeit nachweisen kann. Die praktische Erfahrung wird durch die Einreichung von Gutachten gemäß der Anlage 1 C (Praxisnachweis) oder gemäß den Voraussetzungen des § 9 dieser Verwaltungsvorschrift nachgewiesen.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt insbesondere Personen, die

- a. falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Eignungsvoraussetzungen machen
- b. rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 58 des Heilberufekammergesetzes Baden-Württemberg erhalten haben oder deren berufsgerichtliches Verfahren entsprechend §§ 153 ff. StPO eingestellt wurde, wenn die Eintragung hierüber nicht getilgt worden ist
- c. rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, wenn die Eintragung hierüber nicht getilgt worden ist.

### **§ 4**

#### **Einrichtung einer Fachkommission**

Der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg benennt die Mitglieder einer Fachkommission, die über die Anerkennung der Sachkenntnis entscheidet. Die Fachkommission besteht aus 3 fachkundigen Personen, die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer sind.

### **§ 5**

#### **Fortbildungsinhalte**

(1) Die Inhalte einer Fortbildung bestehen aus Grundlagenmodul, Spezialisierungsmodul und Praxisnachweis. Für jeden Eintragungsbereich gemäß § 1 Absatz 2 sind das Grundlagenmodul und das zugehörige Spezialisierungsmodul zu absolvieren sowie der



---

Praxisnachweis zu führen. Wurde ein Grundlagenmodul bereits abgeschlossen oder im Sinne der Übergangsbestimmungen nach § 9 anerkannt, wird es bei Anerkennung weiterer Spezialisierungsmodule angerechnet und muss nicht erneut abgeschlossen werden.

(2) Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.

## **§ 6**

### **Dauer der Eintragung in die Sachverständigenliste**

(1) Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt zeitlich befristet für die Dauer von 5 Jahren ab Bewilligung des Antrags auf Eintragung.

(2) Eine Verlängerung der Eintragung um weitere 5 Jahre erfolgt auf Antrag, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine sachverständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren nachweist.

(3) Stellt die oder der Sachverständige keinen Verlängerungsantrag, so löscht die Landespsychotherapeutenkammer die Eintragung aus der Sachverständigenliste. Gleiches gilt, wenn er die Nachweise nach Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt oder der Verlängerungsantrag abgelehnt wird.

(4) Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit ist der Landespsychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Landespsychotherapeutenkammer kann den 5 Jahreszeitraum verlängern, wenn die Sachverständigentätigkeit um mehr als 6 Monate unterbrochen wurde.

(5) Die Landespsychotherapeutenkammer löscht die Eintragung des Sachverständigen unverzüglich aus der Sachverständigenliste, wenn der Sachverständige dies verlangt hat.

## **§ 7**

### **Widerspruch, Rücknahme und Widerruf**

(1) Wird der Antrag auf Aufnahme in die Sachverständigenliste abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch bei der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg.

(2) Für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides über die Eintragung als Sachverständiger in die Sachverständigenliste gelten die §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg. Mit der bestandskräftigen Rücknahme oder mit dem bestandskräftigen Widerruf löscht die Landespsychotherapeutenkammer die Eintragung aus der Sachverständigenliste.

## **§ 8**

### **Kosten für die Antragsbearbeitung**

Für die Bearbeitung erhebt die Landespsychotherapeutenkammer eine Gebühr. Näheres regelt die Gebührenordnung.



## § 9

### Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die erforderliche Sachkenntnis besitzt auch, wer als bereits vereidigte/r oder bestellte/r oder in nennenswertem Umfang tätige/r Sachverständige/r die Eingangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt oder nachweislich mindestens 5 Jahre vor Antragsstellung als Sachverständige/r in dem beantragten Bereich tätig war. Er oder sie kann auf Antrag in die Sachverständigenliste eingetragen werden. Der Antrag kann bis zu 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gestellt werden.

(2) Antragsteller und Antragsstellerinnen, die nach dieser Übergangsregelung in die Sachverständigenliste aufgenommen werden möchten, haben die Vortätigkeit durch Einreichung von 10 selbst bearbeiteten anonymisierten Gutachten und eine anonymisierte Übersicht über ihre bisherige gutachterliche Tätigkeit nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt durch die gemäß § 3 Absatz 3 bestellte Fachkommission. Das Nähere regelt die vom Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zu erlassende Durchführungsbestimmung.

(3) Wenn eingereichte Gutachten im Rahmen einer Institution oder einer Gutachterstelle erstellt wurden, ist die Bearbeitung durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nachzuweisen.

(4) Kammermitglieder, die bereits über eine Eintragung in eine vergleichbare Sachverständigenliste einer andern Kammer verfügen, können nach einer Äquivalenzprüfung durch die Fachkommission in die Sachverständigenliste der LPK eingetragen werden.

## § 10

### In-Kraft Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

## Anlage I Fortbildungsinhalt und Umfang

Für eine zur Eintragung in der Sachverständigenliste führenden Anerkennung ist a) der Abschluss des Grundlagenmoduls, b) der Abschluss des jeweiligen Spezialisierungsmoduls sowie c) der Praxisnachweis erforderlich.

Grundlagenmodul	40 UE
B Spezialisierungsmodule:	
B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	40 U E
B2 Modul Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage	40 UE
B3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe	40 UE
B4 Modul Sozialrecht	40 UE
C Praxisnachweis zum entsprechenden Spezialisierungsmodul nach B1-B4	Vorlage von drei selbst erstellten Gutachten im Bereich des jeweiligen Spezialisierungsmoduls.

Im Rahmen des Studiums, der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder einer anderen Fort- oder Weiterbildung erworbene Kenntnisse, die den geforderten Inhalten entsprechen, können auf Antrag auf die Inhalte einzelner Module angerechnet werden.

### A Grundlagenmodul (mind. 40 UE)

Zur Erfüllung des Grundlagenmoduls sind aus den folgenden Bereichen Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen. Dabei muss aus den drei Bereichen jeweils mindestens ein Unterpunkt abgedeckt sein.

#### 1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: (u.a. Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen, Auftraggeber und Erteilung)
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

#### 2. Methodische und juristische Grundlagen

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z. B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3 Theoretischer Überblick relevanter Rechtsgebiete
- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung

- 2.5 Die Untersuchungsmethodik: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.
- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse

### **3 Erstattung und Präsentation des Gutachtens**

- 3.1 Die Erstattung des Gutachtens (u. a. die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit)
- 3.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
- 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5 Abrechnung des Gutachtens (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, Umsatzsteuerabrechnung, Anforderungen des Finanzamtes)

## **B Spezialisierungsmodule**

Für die Anerkennung der Spezialisierungsmodule sind Nachweise im geforderten Mindestumfang zu erbringen, welche die jeweiligen Bereiche abdecken. Die Untergliederungen geben Hinweise für die Konkretisierung der Bereiche, die im Hinblick auf die aktuellen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln sind.

### **B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (mind. 40 UE)**

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle fünf Bereiche abzudecken sind.

#### **1. Allgemeine Grundlagen**

- 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.2 Dokumentation
- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssetting (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.5 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7 Strafrecht und Jugendstrafrecht

#### **2 Fachliche Grundlagen**

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z. B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend
- 2.8 Probleme der Führungsaufsicht (auch Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt)

#### **3. Schuldfähigkeit / Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

- 3.1 Theoretische und methodische Grundlagen

- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- 3.6 Die Eingangsmerkmale nach § 20 StGB
- 3.7 Reifebeurteilung
- 3.8 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
- 3.9 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.10 Spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung...)

#### **4. Maßregeln der Besserung und Sicherung**

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Rechtsgrundlage der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen
- 4.4 Psychotherapie mit Straftätern

#### **5. Prognose**

- 5.1 Theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung sowie Prognoseinstrumente
- 5.7 Protektive Faktoren
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

### **B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (mind. 40 UE)**

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei alle acht Bereiche abzudecken sind.

#### **1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
  - 1.3.1 Feldstudien
  - 1.3.2 Simulationsstudien
  - 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
  - 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

#### **2 Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung**

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

#### **3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

- 3.1 Der Psychotherapeut als Sachverständiger
- 3.2 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.3 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.4 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.5 Die aussagepsychologische Exploration



- 3.6 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.7 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.8 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

#### **4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit**

- 4.1 Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerns
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung von Erinnerungsquellen

#### **5. Beurteilung der Aussagequalität**

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

#### **6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen**

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

#### **7. Beurteilung der Aussagevalidität**

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

#### **8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung**

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

### **B 3 Modul Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe (mind. 40 UE)**

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei beide Bereiche abzudecken sind.

#### **1. Einführung**

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
  - 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
  - 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
  - 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1684 BGB)



- 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
- 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
- 1.1.6 Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
- 1.1.7 Hilfen zur Erziehung (SGB VIII; Eingliederungshilfe § 35a)
- 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FamFG)
- 1.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen
  - 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
  - 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
  - 1.2.3 Sorgfaltspflicht
  - 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
  - 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
  - 1.2.6 Offenbarungspflicht
  - 1.2.7 Aufklärungspflicht
  - 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden
- 1.3 Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung
  - 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
  - 1.3.2 Bedeutung von Mediation im Prozessverlauf
  - 1.3.3 Systemische Modelle
  - 1.3.4 Klinische Diagnostik
  - 1.3.5 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
  - 1.3.6 Gesprächsführung mit Eltern, Gesprächsführung mit Kindern (Unterscheidung objektiver und subjektiver Kindeswille)
  - 1.3.7 Erhebung und Dokumentation der Befunde

## **2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung**

- 2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung
  - 2.1.1 Analyse des Gutachtauftrages
  - 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
  - 2.1.3 Untersuchungsplanung
  - 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
  - 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese
  - 2.1.6 Exploration
  - 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
  - 2.1.8 Interaktionsbeobachtung
  - 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen (z. B. lösungsorientierte Gutachten)
  - 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
  - 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)
- 2.2 Systematik der familienrechtlichen Begutachtung
  - 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
  - 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
  - 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
  - 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
  - 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
  - 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
  - 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
  - 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
  - 2.2.9 Prognose
  - 2.2.10 Empfehlung an das Gericht



- 2.3 Besonderheiten bei der Begutachtung
  - 2.3.1 In Migrantenfamilien
  - 2.3.2 Traumatisierte Kinder/Jugendliche
  - 2.3.3 In Fällen von Gewalterfahrungen
- 23.4 In Fällen psychisch erkrankter Eltern
- 2.3.5 Geschlossene Unterbringung nach dem Vormundschaftsgesetz

## **B 4 Modul Sozialrecht (mind. 40 UE)**

Aus den folgenden Bereichen sind Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen, wobei beide Bereiche abzudecken sind.

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- 1.1 Die gesetzliche Krankenversicherung SGB V
- 1.2 Die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI
- 1.3 Die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII
- 1.4 Die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI
- 1.5 Das soziale Entschädigungsrecht,
- 1.6 Die Sozialhilfe (SGB XII)
- 1.7 Das Schwerbehindertenrecht.

### **2. Spezielle Fragestellungen im Sozialrecht**

- 2.1 Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
- 2.2 Fragestellungen bezüglich Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Invaliditätsgrad sowie Rehabilitation bei Unfall
- 2.3 Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
- 2.4 Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
- 2.4 Schädigungsrecht, Opferentschädigung
- 2.6 Leistungsbeurteilung, z. B. im Schwerbehindertenrecht

## **C Praxisnachweis**

Vorlage von drei selbst erstellten Gutachten, die der Kammer zur Prüfung vorgelegt werden. Die Kammer kann mit der Prüfung die Fachkommission oder Sachverständige beauftragen.

Bei Gutachten, die unter Anleitung oder im Rahmen einer Institution oder Gutachtenstelle erstellt wurden, muss die selbstständige Bearbeitung des Gutachtens entsprechend nachgewiesen werden.